

RS Vwgh 1968/5/13 1844/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.1968

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §61 Abs3;

1. StVO 1960 § 61 heute
2. StVO 1960 § 61 gültig ab 01.07.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
3. StVO 1960 § 61 gültig von 01.01.1961 bis 30.06.2005

Rechtssatz

Wenn der Gesetzgeber für Düngerfahrten keine Überdeckung fordert, so ist das eine der Landwirtschaft im Hinblick auf ihre besonderen Verhältnisse gewährte Ausnahmebestimmung. Eine derartige Ausnahmeregelung darf aber nicht als Maßstab für die Auslegung der Bestimmungen des § 61 Abs 3 StVO über übelriechende Ladungen dienen, da das Gesetz keinen diesbezüglichen Hinweis enthält (Hier: Leimleder). Wenn der Gesetzgeber für Düngerfahrten keine Überdeckung fordert, so ist das eine der Landwirtschaft im Hinblick auf ihre besonderen Verhältnisse gewährte Ausnahmebestimmung. Eine derartige Ausnahmeregelung darf aber nicht als Maßstab für die Auslegung der Bestimmungen des Paragraph 61, Absatz 3, StVO über übelriechende Ladungen dienen, da das Gesetz keinen diesbezüglichen Hinweis enthält (Hier: Leimleder).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1967001844.X01

Im RIS seit

04.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at